

SATZUNG

der LAG Bedingungsloses Grundeinkommen (LAG BGE) in und bei der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin (Ersetzung der Satzung vom 07.07.2007)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. 03. 2009 in Berlin

• I. Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet, Name, Status und Aufgaben

§ 1 (Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet, Name)

- a) Die Landesarbeitsgemeinschaft Bedingungsloses Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin (LAG BGE Berlin) ist ein landesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin. Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Berlin.
- b) Im Rahmen der in § 7 (5) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich die LAG BGE Berlin die vorliegende Satzung.
- c) Die LAG BGE Berlin führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Bedingungsloses Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin“ Die Kurzbezeichnung lautet „LAG BGE Berlin“.

§ 2 (Status)

- a) Die LAG BGE Berlin ist eine Untergliederung der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. (BAG GE) im Sinne von § 8 der Satzung der BAG GE.
- b) Sie wirkt in enger Kooperation mit dem BundessprecherInnenrat der BAG GE an der Umsetzung der Ziele der BAG GE.
- c) Sie wirkt auf der Grundlage der Programatischen Eckpunkte und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. sowie der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin.
- d) Sie zeigt gemäß § 7 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin ihr Wirken dem Landesausschuss an.
- e) DIE LAG BGE Berlin führt Gesamtmitgliederversammlungen durch.
- f) Die Gesamtmitgliederversammlungen der LAG GE Berlin wählen im Rahmen des von der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten der LAG GE Berlin zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin.
- g) Die LAG BGE Berlin beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin.

§ 3 (Aufgaben)

Die LAG BGE Berlin setzt sich zum Ziel, die Mitgliedschaft der Partei DIE LINKE. sowie die Öffentlichkeit über das Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens zu informieren und aufzuklären, Aufmerksamkeit für die Arbeit der BAG GE und die von ihr verabschiedeten Konzepte zu erzeugen. Die LAG BGE will somit daran mitwirken, die Voraussetzungen für die Verankerung eines Konzepts für ein bedingungsloses, individuelles, existenz- und kulturelle Teilhabe sicherndes, nicht mit Arbeitszwang verbundenes und Umverteilung von oben nach unten erzeugendes Grundeinkommen in der Programmatik der Partei DIE LINKE. zu schaffen. Hierzu ergreift sie alle geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und stellt sich als Ansprechpartner allen Interessierten innerhalb und außerhalb der Partei zur Verfügung.

• II. Mitgliedschaft

§ 4 (Eintrittsvoraussetzungen)

- a) Mitglied der LAG GE Berlin kann werden, wer entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE. oder parteilos ist.

- b) Mitglieder der LAG BGE Berlin verpflichten sich, die Grundsätze der BAG GE, niedergelegt in der Gründungserklärung und der Satzung der BAG GE, sowie der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.
- c) Der Eintritt in die sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen bedürfen der Schriftform.
- d) Eine Eintrittserklärung in die Landesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen begründet keine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE.
- e) Sollte ein Mitglied der LAG BGE Berlin in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze der BAG GE, der LAG BGE Berlin oder Programm und Bundes- bzw. Landessatzung der Partei DIE LINKE. verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der LAG BGE Berlin ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der LAG BGE Berlin beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der SprecherInnenrat. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Landesschiedskommission der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin, danach bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE. zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.
- f) Der SprecherInnenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Landesausschuss der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin offen, zum Nachweis der in § 7 (2) der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin festgelegten Kriterien. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der LAG BGE Berlin dieses Verfahren.

§ 5 (Mitgliederrechte)

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a) - an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die LAG BGE Berlin und die BAG GE betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) - an den Gesamtmitgliederversammlungen der LAG BGE Berlin sowie der BAG GE mit vollem Rede-, Antrags und Abstimmungsrecht teilzunehmen,
- c) - an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen innerhalb der BAG GE und der ihr zugehörigen LAG als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) - an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der LAG BGE Berlin und der BAG GE in geeigneter Weise mitzuwirken,
- e) - innerhalb der LAG BGE Berlin und der BAG GE das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Kandidaturvorschläge zu machen und sich selbst zu bewerben.

• III. Organe der LAG GE Berlin

§ 6 Organe der LAG GE Berlin sind die Gesamtmitgliederversammlung und der SprecherInnenrat.

• IV. Gesamtmitgliederversammlung

§ 7 (Tagungen)

Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LAG Bedingungsloses Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet als Vollversammlung aller Mitglieder der LAG GE Berlin mindestens einmal im Jahr statt.

§ 8 (Aufgaben)

- a) Zu den Aufgaben der Gesamtmitgliederversammlung gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über
 - die Satzung der LAG BGE Berlin
 - grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der Arbeit der LAG GE Berlin
 - grundlegende Dokumente der LAG BGE Berlin wie z.B. eigene Positionen zu den Konzepten der BAG GE für ein Bedingungsloses Grundeinkommen etc.

- b) Die Gesamtmitgliederversammlung nimmt die Berichte des SprecherInnenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- c) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr
 - den SprecherInnenrat,
 - die Delegierten der LAG BGE Berlin für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Berlin,
 - die Kandidatinnen und Kandidaten der LAG BGE für den Landesausschuss.
- d) Die unter c) aufgelisteten Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

§ 9 (Einberufung und Arbeitsweise)

- a) Die Gesamtmitgliederversammlung wird durch den SprecherInnenrat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung muss schriftlich (d.h. per Briefpost oder e-mail) an alle Mitglieder der LAG BGE Berlin mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin verschickt werden und öffentlich bekannt gemacht werden. Der SprecherInnenrat ist gehalten, die Einladungen nach Möglichkeit drei Wochen vor dem anberaumten Termin zu verschicken.
- b) Die Gesamtmitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 20 % der Mitgliedschaft verlangt wird.
- c) Wahlen, Abwahlen, Vertrauensfragen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Gesamtmitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin, angekündigt wurden.
- d) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt für ihre Arbeit:
 - ein Arbeitspräsidium,
 - sofern Wahlen angesetzt sind, eine Mandatsprüfungskommission,
 - eine Wahlkommission, und
 - sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt. Die Wahl muss auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds der LAG BGE Berlin in geheimer Abstimmung erfolgen.
- e) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt den SprecherInnenrat, bestehend aus mindestens zwei gleichberechtigten SprecherInnen der LAG BGE sowie einer/einem Landeskoordinator/in. Darüberhinaus können in den SprecherInnenrat weitere Beisitzer/innen gewählt werden. Die genaue Anzahl der Mitglieder des SprecherInnenrates wird vor Durchführung der Wahl durch die Gesamtmitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. sind anzuwenden.
- f) Die Amtszeit aller unter § 8 c) aufgelisteten Ämter beträgt in der Regel zwei Jahre; Neuwahlen müssen jedoch spätestens nach 30 Monaten durchgeführt sein oder früher, wenn mindestens 20% der Mitglieder der LAG BGE Berlin dies verlangen.
- g) Die Gesamtmitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit
 - die Satzung der LAG BGE Berlin sowie deren Änderungen,
 - Konzeptpapiere zur Einführung des BGE und Erklärungen mit Leitantragscharakter.
- h) Die Gesamtmitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit
 - die politische Strategie der Arbeit der LAG BGE Berlin,
 - Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit der LAG GE Berlin sein sollen,
 - ihre Geschäftsordnung und
 - die Wahlordnung zu den unter § 8 c) aufgelisteten Wahlen.
- i) Sofern die Bedingungen unter a) eingehalten wurden, ist die Gesamtmitgliederversammlung beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung der Versammlung anwesenden Mitglieder der LAG GE Berlin anwesend sind.
- j) Die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder der LAG GE Berlin an der Abstimmung beteiligt haben.
- k) Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- l) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die Gesamtmitgliederversammlung auf ihrer nächsten Tagung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- m) Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

- **V. SprecherInnenrat**

§ 10 (Aufgaben)

Der SprecherInnenrat ist zwischen den Tagungen der Gesamtmitgliederversammlung das höchste Gremium. Er ist der Gesamtmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er informiert die Mitglieder der LAG BGE Berlin und den SprecherInnenrat der BAG GE.

§ 11 (Arbeitsweise, Tagungen)

- a) Der SprecherInnenrat verständigt sich regelmäßig zur Arbeit der LAG BGE Berlin (mit geeigneten technischen Mitteln, vorzugsweise per e-mail und Internet).
- b) Der SprecherInnenrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wird von den Sprechern schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

- **VI. Schlussbestimmungen**

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- a) Die vorliegende Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Gesamtmitgliederversammlung am 15. März 2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 7. Juli 2007.
- b) In Fällen, die von der vorliegenden Satzung nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen der Satzung der BAG GE und der Partei DIE LINKE. sinngemäß anzuwenden.
- c) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG BGE die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei DIE LINKE.